

Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei Titel 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die den Kunst- und Musikhochschulen aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 70 und Titelgruppe 78 zugewiesenen Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Kostenerstattungen der vom Ministerium übernommenen Akkreditierungskosten an den Wissenschaftsrat durch die entsprechenden Einrichtungen.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

9. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

11. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

13. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushalts-gesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

14. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 01	133	Gebühren und tarifliche Entgelte. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 30 ver- wendet werden.	—	—	—	—
119 01	133	Vermischte Einnahmen.	4 000 000	4 000 000	—	1 867
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz- Stiftung".	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 22	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausga- ben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschu- len. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 80 ver- wendet werden.	7 499 000	5 522 200	+1 976 800	—
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ent- flechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemein- schaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschafts- aufgabe Bildungsstandards. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	—	—	—	9
231 50	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- paktes 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 ver- wendet werden.	221 092 700	347 085 000	-125 992 300	475 919
231 51	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studien- aussteiger/innen. Siehe Vermerke bei Titel 686 57.	—	—	—	614
231 55	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Exzellenzstra- tegie. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66 verwendet werden. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen erhöhen bzw. vermindern die Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66.	20 000 000	20 000 000	—	19 332

Erläuterungen

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen. Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 40:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 231 50:

Der Titel wird zur Buchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt 2020 ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu TGr. 70.

Zu Titel 231 51:

Siehe Erläuterungen bei Titel 686 57.

Zu Titel 231 55:

Der Titel wird zur Buchung möglicher Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit der Exzellenzstrategie in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ausgebracht. Die Exzellenzuniversitäten werden zu 75 Prozent durch Bundesmittel und zu 25 Prozent durch Landesmittel gefördert."

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
231 56 139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages "Studium und Lehre stärken". Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 78 verwendet werden.	245 396 900	130 364 000	+115 032 900	—

Erläuterungen

Zu Titel 231 56:

	2022	2023	2024	2025
Mit folgenden Zuweisungen des Bundes wird gerechnet	245.396.900	357.724.500	508.788.500	507.206.800
Die Zuweisungen des Bundes werden zzgl. des hälftigen Finanzierungsanteils des Landes bei folgenden Haushaltsstellen als Ausgaben veranschlagt:				
Kapitel 06 100 Titelgruppe 72	51.000.000	51.000.000	51.000.000	51.000.000
Kapitel 06 100 Titelgruppe 78	403.716.700	379.449.000	681.577.000	678.413.600
Kapitel 06 111 Titel 685 10	–	5.481.100	5.481.100	5.481.100
Kapitel 06 121 Titel 685 10	–	9.829.000	9.829.000	9.829.000
Kapitel 06 131 Titel 685 10	–	21.643.100	21.643.100	21.643.100
Kapitel 06 141 Titel 685 10	–	18.305.900	18.305.900	18.305.900
Kapitel 06 151 Titel 685 10	–	15.672.000	15.672.000	15.672.000
Kapitel 06 160 Titel 685 10	–	12.801.100	12.801.100	12.801.100
Kapitel 06 171 Titel 685 10	–	15.287.500	15.287.500	15.287.500
Kapitel 06 181 Titel 685 10	–	5.312.700	5.312.700	5.312.700
Kapitel 06 215 Titel 685 10	–	13.132.900	13.132.900	13.132.900
Kapitel 06 230 Titel 685 10	–	11.052.600	11.052.600	11.052.600
Kapitel 06 240 Titel 685 10	–	6.520.800	6.520.800	6.520.800
Kapitel 06 250 Titel 685 10	–	7.577.600	7.577.600	7.577.600
Kapitel 06 260 Titel 685 10	–	3.742.600	3.742.600	3.742.600
Kapitel 06 270 Titel 685 10	–	2.141.200	2.141.200	2.141.200
Kapitel 06 520 Titel 685 10	–	243.900	243.900	243.900
Kapitel 06 530 Titel 685 10	–	446.000	446.000	446.000
Kapitel 06 540 Titel 685 10	–	424.700	424.700	424.700
Kapitel 06 550 Titel 685 10	–	499.500	499.500	499.500
Kapitel 06 560 Titel 685 10	–	249.300	249.300	249.300
Kapitel 06 570 Titel 685 10	–	408.700	408.700	408.700
Kapitel 06 580 Titel 685 10	–	227.900	227.900	227.900
Kapitel 06 670 Titel 685 10	3.500.000	14.229.700	14.229.700	14.229.700
Kapitel 06 680 Titel 685 10	2.250.000	8.036.600	8.036.600	8.036.600
Kapitel 06 690 Titel 685 10	1.750.000	4.388.300	4.388.300	4.388.300
Kapitel 06 711 Titel 685 10	2.500.000	10.217.700	10.217.700	10.217.700
Kapitel 06 721 Titel 685 10	2.000.000	7.971.300	7.971.300	7.971.300
Kapitel 06 731 Titel 685 10	4.000.000	14.913.500	14.913.500	14.913.500
Kapitel 06 740 Titel 685 10	4.500.000	14.569.800	14.569.800	14.569.800
Kapitel 06 750 Titel 685 10	2.000.000	6.366.200	6.366.200	6.366.200
Kapitel 06 760 Titel 685 10	3.750.000	12.983.000	12.983.000	12.983.000
Kapitel 06 770 Titel 685 10	4.250.000	14.348.000	14.348.000	14.348.000
Kapitel 06 780 Titel 685 10	–	2.194.900	2.194.900	2.194.900
Kapitel 06 790 Titel 685 10	–	5.690.100	5.690.100	5.690.100
Kapitel 06 800 Titel 685 10	–	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Kapitel 06 810 Titel 685 10	–	500.000	500.000	500.000
Kapitel 06 840 Titel 685 10	2.500.000	7.440.000	7.440.000	7.440.000
Kapitel 06 850 Titel 685 10	2.000.000	9.150.800	9.150.800	9.150.800
Zusammen	489.716.700	715.449.000	1.017.577.000	1.014.413.600

Der Titel wird zur Buchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken" ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu Titelgruppe 78.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
331 30 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und 894 10 in diesem Kapitel sowie bei Titel 891 41 im Kapitel 06 102 verwendet werden.	42 000 000	35 000 000	+7 000 000	27 636
331 40 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.	539 988 600	541 971 200	-1 982 600	525 377

Erläuterungen

Zu Titel 331 30:

Gemäß Artikel 91 b GG können Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen sowie bei der Förderung von Forschungsbauten einschließlich der Ersteinrichtungen an Hochschulen zusammen wirken.

Es werden Bundesmittel für die folgenden Maßnahmen erwartet:

Förderrunde 2018:

Universität Paderborn: **Forschungsbau Hochleistungsrechner Noctua**

Förderrunde 2019:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: **Plant Environmental Adaption Center (PEAC)**
Universität zu Köln/ Universitätsklinikum Köln: **Zentrum für Stoffwechselforschung (ZfS)**

Förderrunde 2020:

Ruhr-Universität Bochum: **Zentrum für Theoretische und Integrative Neuro- und Kognitionswissenschaft (THINK)**
Universität zu Köln: **Hochleistungsrechner CHEOPS 2**
Universität Münster: **Body and Brain Institute Münster (BBIM)**

Förderrunde 2021:

Technische Hochschule Aachen: **Center für digital vernetzte Produktion (CDVP)**
Universität Düsseldorf: **Translational Science Building for CARDiovascular Research in DIABetes (CARDDIAB)**
Universität Dortmund: **Center for Advanced Liquid-Phase Engineering Dortmund (CALEDO)**
Universität Paderborn: **Photonic Quantum Systems Laboratory (PhoQS Lab)**

Förderrunde 2022:

Universität Münster: **Centre of Mathematics Münster (CMM)**

Zu Titel 331 40:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	—	—	—	—
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.				
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Ministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.				

Planstellen

2022	2021	
2	2	Bes.Gr. W 3 Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor Davon 2 (2) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. W 2 Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor Davon 1 (1) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. B 3 Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
1	1	Bes.Gr. A 16 Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor
1	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Einstiegsamt) Kustodin, Kustos
2	2	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt)
6	6	Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrätin, Regierungsamtsrat
4	6	Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtman
1	1	Bibliotheksamtfrau, Bibliotheksamtman
5	7	Planstellen
1	1	Bes.Gr. A 10 Regierungsoberinspektorin, Regierungsoberinspektor
1	1	Bes.Gr. A 9 Regierungsinspektorin, Regierungsinspektor
2	2	Bes.Gr. A 9 Regierungsamtsinspektorin, Regierungsamtsinspektor 1 (1) erhält eine Amtszulage gemäß FN 1 zu Bes.Gr. A 9 LBesO NRW
5	5	Bes.Gr. A 8 Regierungshauptsekretärin, Regierungshauptsekretär

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 11	Ausscheiden der Stelleninhaber	–	2
Zusammen		–	2

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, in den Kunst- und Musikhochschulen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Mit Wirkung vom 14.05.2010 sind die Aufgaben der ehemaligen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf die Stiftung für Hochschulzulassung übergegangen. Auf den Planstellen der Bes.Gr. B 3 und A 16 bis A 7, mit Ausnahmen der Stellen mit den Bezeichnungen Kustos, Bibliotheksamtfrau und Bibliotheksamtman, werden die Beamten und Beamtinnen der ehemaligen ZVS geführt.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 sind die Aufgaben des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) auf die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" übergegangen. Auf den Planstellen der Bes.Gr. A 13 (Kustos) und A 11 (Bibliotheksamtfrau/Bibliotheksamtman) werden die Beamtinnen und Beamten des ehemaligen ZFMK geführt.

Erläuterungen

Zu Titel 518 10:

Das Land ist vertraglich verpflichtet, für Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Universität zu Köln unmittelbar an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW solange Nutzungsentgelte zu zahlen, bis diese Maßnahmen ausfinanziert sind.

Maßnahmen	EUR
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 1. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 15.06.2004 bis 2026/Rate 2026 abweichend)	2.022.100
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 2. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 2009 bis 2034/Rate 2034 abweichend)	7.437.300
Rundbau (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.12.2004 bis 2035/Rate 2035 abweichend)	401.200
An-/Umbau Geographie (Südbau) - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 2011 bis 2031/Rate 2031 abweichend)	516.900
Hauptgebäude, 5. BA (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.07.2013 bis 2037/Rate 2037 abweichend)	1.037.400
Zusammen	11.414.900

Zu Titel 526 10:

Der Kunsthochschulbeirat berät nach § 8 Kunsthochschulgesetz das Land und die Kunsthochschulen. Veranschlagt sind die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Kosten.

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Ausgaben, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz der Universitäten, der Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Diese sind einzeln zu belegen und nicht übertragbar; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Ausgaben	EUR
Landesrektorenkonferenz Universitäten	3.300
Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften	3.300
Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen	3.300
Zusammen	9.900

Zu Titel 671 10:

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung je einer Person für die Landespersonalrätekonferenzen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Hochschulen und Einrichtungen in NRW gemäß § 105 a LPVG sowie für die Personalräte der Studierendenwerke gemäß § 105 a LPVG.

Zu Titel 671 20:

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung einer Person für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 77 a Abs. 3 Hochschulgesetz gegeben ist.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
671 21	139	Erstattung der Personalausgaben der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	90 000	90 000	—	55
671 30	139	Erstattungen im Inland. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 111 01 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	—	—	—	—
671 40	139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 50, Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	30 473 900	32 520 900	-2 047 000	28 749
671 50	139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02. 2. Siehe Deckungsvermerke bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	1 827 100	389 000	+1 438 100	1 724
684 20	134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . .	52 360 000	51 101 000	+1 259 000	48 586
685 10	139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	12 066
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	—	—	—	—
685 40	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—	—
685 41	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	8 855 000	7 005 300	+1 849 700	4 708
685 42	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Sozialpädagogik. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 671 21:

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung einer Person für die Landesarbeitsgemeinschaft des Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 62 b Abs. 5 Hochschulgesetz gegeben ist.

Zu Titel 671 30:

Hier werden Ausgaben für Akkreditierungsverfahren an den Wissenschaftsrat dargestellt. Diese sind von den geprüften Einrichtungen entsprechend zu erstatten. Die Einnahmen werden in diesem Kapitel bei Titel 111 01 dargestellt.

Zu Titel 671 40:

Veranschlagt nach der prognostischen Entwicklung.

Zu Titel 671 50:

Veranschlagt nach der prognostischen Entwicklung.

Zu Titel 684 20:

Gemäß § 81 des Hochschulgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NW.S.547) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	4.670
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	2.459
Rheinische Fachhochschule, Köln	2.939
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	2.494
Zusammen	12.562

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

Zu Titel 685 10:

Die Zweckbestimmung ist zum rechnungsmäßigen Nachweis ausgebracht.

Zu Titel 685 20:

Verlagert in die einzelnen Hochschulkapitel 06 111 bis 06 850. Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 40:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 41:

Dient der Steigerung der Aufnahmekapazität von Lehramtsstudierenden im Bereich der Sonderpädagogik.

Zu Titel 685 42:

Dient der Steigerung der Aufnahmekapazität von Lehramtsstudierenden im Rahmen der Studienplatzoffensive im Bereich Sozialpädagogik.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
685 45	139	Ausgaben für Psychotherapie-Studienplätze. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß §15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	16 186 500	8 484 700	+7 701 800	—
685 47	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—	—
685 50	142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler. Verpflichtungsermächtigung: 60 000 EUR.	60 000	60 000	—	32
685 53	142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart". 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	—	—	—	—
685 54	139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache". Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—	—
685 55	139	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titel 894 55. 2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 686 55 geleistet werden.	—	—	—	—
685 56	139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes zur Förderung eines Diversity-Managements. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	210 000	210 000	—	—
685 58	139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreformgesetz (Betriebsausgaben). 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß §15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.	10 500 000	5 250 000	+5 250 000	—
686 10	139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	70 000	70 000	—	7
686 20	139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	89 700	89 700	—	90

Erläuterungen

Zu Titel 685 45:

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 wurde am 22. November 2019 im Bundesgesetzblatt Nr. 40 verkündet. Es trat zum 1. September 2020 in Kraft. Nach aktuellen Planungen werden bis zu zehn Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und die Private Hochschule Universität Witten/Herdecke Psychotherapie-Studienplätze einrichten. Nach Abschluss der Planungen für die Einrichtung der Studienplätze sollen die künftig erforderlichen Ansätze in die Hochschulkapitel übernommen werden.

Zu Titel 685 47:

Dient der Steigerung der Aufnahmekapazität von Lehramtsstudierenden im Rahmen der Studienplatzoffensive im Bereich Grundschullehramt.

Zu Titel 685 50:

Die Stipendien sollen Doktoranden und Nachwuchswissenschaftlern Forschungsprojekte im Themenfeld "Erinnerungskultur" ermöglichen.

Zu Titel 685 53:

Das Programm "Guter Studienstart" wird nicht weitergeführt.

Zu Titel 685 54:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 55:

Die bis 2019 veranschlagten Ausgabemittel für die Förderlinie Exzellenzhochschulen wurden nach Kapitel 06 111 TG 66 und Kapitel 06 141 TG 66 verlagert.

Die bis 2019 veranschlagten Ausgabemittel für die Finanzierung zusätzlicher Professuren im Rahmen der Exzellenzstrategie, Förderlinie Exzellenzcluster, wurden nach Kapitel 06 111, 06 121, 06 131, 06 141, 06 151, 06 160 und 06 171 verlagert.

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 56:

Diversity-Management im Hochschulbereich zielt auf eine Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit als zentraler strategischer Aufgabe in Studium, Lehre und im Personalmanagement.

Zu Titel 685 58:

Die Mittel sind für die Einrichtung von Studienplätzen nach dem am 01.01.2020 in Kraft getretenen Hebammengesetz bestimmt, welches eine Vollakademisierung der bisher fachschulisch durchgeführten Hebammenausbildung vorschreibt. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit geburtshilflichen Leistungen ist es erforderlich, ab dem Jahr 2021 eine jährliche Kapazität von mindestens 300 Studienplätzen aufzubauen. Die Veranschlagung der für diese Studienplätze benötigten Haushaltsmittel erfolgt zunächst im Kapitel 06 100, die Verteilung auf die tatsächlich teilnehmenden Hochschulen erfolgt bedarfsgemäß im Haushaltsvollzug.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Geschäftsstellen der Landespersonalrätekonferenzen (Sekretariat, Unterbringungskosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten, Aus- und Fortbildung).

Zu Titel 686 20:

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle (Sekretariat, Unterbringungskosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten, Aus- und Fortbildung).

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
686 21 139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit sowie für im Heimatland gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	200 000	200 000	—	105
686 22 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	89 000	89 000	—	6
686 31 139	Zuschuss an die Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst (Montepulciano). Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	237 000	—	+237 000	—
686 41 141	Zuschuss für die Landesinitiative "Zukunft durch Innovation" (zdi). 1. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. Verpflichtungsermächtigung: 21 000 000 EUR.	—	—	—	—
686 44 141	Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. Verpflichtungsermächtigung: 7 305 000 EUR.	1 802 000	—	+1 802 000	—
686 45 137	Landesanteil an der Förderinitiative "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung". Verpflichtungsermächtigung: 2 064 000 EUR.	1 032 000	—	+1 032 000	—
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten.	25 000	25 000	—	25
686 52 139	Begleitforschung zum Thema Studienerfolg und -abbruch in Lehramtsstudiengängen.	—	250 000	-250 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 22:

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personalkosten einer Geschäftsstelle aufgrund § 62 b Abs. 5 Hochschulgesetz.

Zu Titel 686 31:

Die institutionelle Förderung der Europäischen Akademie für Musik und Darstellende Kunst Montepulciano sichert den im "Kolleg der Künste Montepulciano" zusammenarbeitenden sieben Kunst- und Musikhochschulen Nordrhein-Westfalens ein regelmäßiges Lehrangebot von interdisziplinären und interkulturellen Projekten. Den Studierenden wird dadurch ein besonders wertvolles Angebot zu ihrer künstlerischen Entwicklung und zur Ausprägung einer schöpferischen Künstlerpersönlichkeit ermöglicht, das die Studienangebote an den Hochschulen gezielt ergänzt.

87.000 EUR wurden verlagert aus Kapitel 06 540 Titel 685 10.

Wirtschaftsplan des "Palazzo Ricci Betreiber e. V."

	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Ausgaben				
1. Personalausgaben	195.082	200.934	206.962	213.171
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	235.052	236.831	243.649	251.237
3. Stipendien	15.050	16.179	17.392	18.697
4. Investitionen	48.500	60.000	10.000	10.000
5. Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	16.802	22.578
Zusammen	493.684	513.944	494.805	515.683
	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Finanzierung der Ausgaben				
1. Eigene Einnahmen des Zuwendungsempfängers	119.984	124.335	133.763	144.003
2. Spenden, Sponsoring	94.500	100.327	107.835	117.663
3. Sonstige Zuwendungen (Stipendien)	14.700	15.435	16.207	17.017
4. Besondere Finanzierungseinnahmen (Darlehen)	27.500	36.847	–	–
5. Zuwendung des Landes zur institutionellen Förderung	237.000	237.000	237.000	237.000
Zusammen	493.684	513.944	494.805	515.683

Stellenübersicht

	2022	2023	2024	2025
Arbeitnehmer/innen	5	5	5	5
Auszubildende / Praktikanten	–	–	–	–
Zusammen	5	5	5	5

Zu Titel 686 41:

Zukunft durch Innovation.NRW (kurz: zdi) ist eine Gemeinschaftsoffensive zur Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchses in Nordrhein-Westfalen.

Zu Titel 686 44:

Aufbau des Promotionskollegs NRW als juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Durchführung von Promotionsverfahren und der Verleihung des Doktorgrades.

Zu Titel 686 45:

Der Bund und die Länder haben am 10. Dezember 2020 für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 die Vereinbarung Förderinitiative "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung" unterzeichnet. Hiermit soll das akademische Fachkräfteangebot für Wirtschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz ausgebaut und die Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Hochschulbildung gefördert werden. Die Kosten der Förderinitiative werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90:10 getragen.

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt ist der Zuschuss an die Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft e.V.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
686 53	165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800	197 800	—	198
686 54	134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	17 100 000	15 110 000	+1 990 000	12 096
686 55	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 55.	22 000 000	22 000 000	—	19 225
686 56	164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	700 000	700 000	—	633
686 57	139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss". 1. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 51 geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	—	—	—
686 58	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule". 1. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 2. 25 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	1 200 000	800 000	+400 000	700
686 59	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen.	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen						
891 10	139	Baukostenzuschüsse an den BLB NRW für Baumaßnahmen gem. Art. 91 b GG (Forschungsbauten). 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich aufgekommene Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 894 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	42 000 000	35 000 000	+7 000 000	10 703

Erläuterungen

Zu Titel 686 53:

Im Physikzentrum Bad Honnef werden wissenschaftliche Fachveranstaltungen d. h. Tagungen und Symposien für und von vorwiegend jungen Wissenschaftlern/innen und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachlehrerschaft durchgeführt. Das Physikzentrum stellt eine wichtige Kommunikationsplattform dar, über die neueste wissenschaftliche Fachkenntnisse in eine interessierte Öffentlichkeit getragen werden.

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2022 EUR	2021 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	43.069.619	39.317.231
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	20.190.362	18.994.223
3. Ausgaben für Investitionen	1.429.050	10.840.000
Zusammen	64.689.031	69.151.454
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	43.913.514	52.494.822
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	3.675.517	3.048.632
3. Zuwendungen des Landes	17.100.000	13.608.000
Zusammen	64.689.031	69.151.454
Stellenübersicht	2022	2021
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	672,0	629,0
Zusammen	672,0	629,0

Der Wirtschaftsplan wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2021 nach § 28 Abs. 1 HHG angepasst.

Die über den Betrag von 4.500.000 EUR hinausgehenden Mittel sind für den sukzessiven Ausbau der Medizinstudienplätze der Hochschule bestimmt. Im Endausbau (2024) soll eine Verdoppelung der derzeitigen Zahl der Studienanfängerplätze pro Jahr von 84 auf 168 in der Humanmedizin ermöglicht und finanziert werden. Der jährliche Finanzierungsbedarf beträgt im Endausbau zusätzlich rd. 16,6 Mio. EUR. Hierdurch soll ein Beitrag zur Behebung der Mangelsituation im Bereich von Haus- und Landärzten im Land geleistet werden.

Zu Titel 686 55:

Bund und Länder haben am 16.06.2016 die Nachfolge der Verwaltungsvereinbarung zur Exzellenzinitiative beschlossen. Die Exzellenzstrategie dient der Fortsetzung und Weiterentwicklung zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem. Hiermit soll der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert und die erfolgreiche Entwicklung fortgesetzt werden.

Zu Titel 686 56:

Die Mittel sind u.a. für die Förderung von IuK-Projekten bestimmt.

Zu Titel 686 57:

Mit den Mitteln soll im Rahmen der BMBF-Initiative "Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss" ein nachhaltiges Beratungsangebot für Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen über Qualifizierungswege in der beruflichen Bildung aufgebaut werden.

Zu Titel 686 59:

GWK-Abkommen vom 26.11.2018 gemäß Artikel 91 b Absatz 1 GG.

Ziel ist die Unterstützung der Fachhochschulen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung. Die Mittel für die Förderung werden in den Jahren 2019 bis 2022 vom Bund, in den Jahren 2023 bis 2026 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 75 : 25 und in den Jahren 2027 bis 2028 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 50 : 50 getragen.

Zu Titel 891 10:

Bundesmittel nach Art. 91 b GG für die in den Erläuterungen zu Titel 331 30 genannten Maßnahmen werden als Baukostenzuschüsse gezahlt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
891 20	139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP).	—	51 800 000	-51 800 000	124 700
893 00	139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern. . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55 und 894 55.	10 000 000	10 000 000	—	6 331
894 10	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen i. S. d. Art. 91 b GG (Forschungsbauten). 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich aufgetretenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	3 944
894 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 6. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	29 200 000	29 200 000	—	28 997

Erläuterungen

Zu Titel 891 20:

Veranschlagt sind die Ausgaben für das Hochschulbaukonsolidierungsprogramm (HKoP), insbesondere Baukostenzuschüsse an den BLB NRW.

Zu Titel 893 00:

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 686 55.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
894 31 133	Zuschüsse an Hochschulen für Ersteinrichtungen, Rechnernetze und Großgeräte inkl. Förderung gem. Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG. 1. Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	34 000 000	34 000 000	—	39 200

Erläuterungen

Zu Titel 894 31:

Die veranschlagten Mittel sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2020 EUR	Bewilligt 2021 EUR	Angemeldete Ausgabereste EUR	Veranschlagt 2022 EUR	Vorbehalten EUR
06 111 - Universität Bonn -						
1.1 Rechnernetz - Kosten lt. Kostenermittlung -	2.000.000	1.307.400	-	692.600	-	-
1.2 Flächendeckendes WLAN, technolog. Anpassung - Kosten lt. Kostenschätzung *)	5.000.000	-	1.250.000	-	1.250.000	2.500.000
1.3 Ersteinrichtung f. d. Flächenerweiterung zur Unter- bringung d. Exzellenzcluster - Kosten lt. Kostenschät- zung *)	750.000	-	-	-	750.000	-
06 121 - Universität Münster -						
2.1 Großgeräte Forschungsbau SON - Kosten lt. Kostenermittlung	4.729.000	4.725.500	-	3.500	-	-
2.2 Ersteinrichtung Forschungsbau MIC - Kosten lt. Kostenschätzung *)	4.745.000	779.000	-	3.966.000	-	-
2.3 Großgeräte Forschungsbau MIC - Kosten lt. Kostenermittlung 3.493.000 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 5.207.000 EUR *)	8.700.000	3.951.395	-	4.748.605	-	-
2.4 Netzantrag - Erneuerung, Ausbau u. Weiterent- wicklung des Kommunikationssystems - Kosten lt. Kostenermittlung 9.700.000 EUR	9.700.000	3.590.000	-	-	2.454.000	-
2.5 Großgerät "Cyron-Elektronen-Mikroskop" für den Forschungsbau Son - Kosten lt. Kostenschätzung *)	7.500.000	-	-	-	3.750.000	-
06 141 - Technische Hochschule Aachen -						
3.1 Research Center for Digital Photonic Production (CDPP), einschl. Großgeräte - Kosten lt. Kostenermittlung 11.983.000 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 241.000 EUR *)	12.224.000	11.739.300	-	484.700	-	-
3.2 Rechnernetz, Kommunikationsinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	23.000.000	18.220.000	-	-	-	4.780.000
3.3 Ersteinrichtung ENB Gesteinshüttenkunde - Kosten lt. Kostenschätzung *)	2.000.000	-	2.000.000	-	-	-
3.4 Forschungsbau CARL Großgeräte - Kosten lt. Kostenschätzung *)	12.000.000	-	-	-	6.000.000	6.000.000
3.5 Forschungsbau CARL Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenschätzung *)	4.500.000	-	-	-	2.000.000	2.500.000
3.6 Ersteinrichtung 2. BA Elektrotechnik - Kosten lt. Kostenschätzung *)	13.140.000	-	-	-	2.983.400	10.156.600
06 151 - Ruhr-Universität Bochum -						
4.1 Forschungsbau ZEMOS Großgeräte - Kosten lt. Kostenschätzung *)	143.000	-	-	143.000	-	-
4.2 Forschungsbau Prodi Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenermittlung	3.378.000	3.378.000	-	-	-	-
4.3 Forschungsbau Prodi Großgeräte - Kosten lt. Kostenschätzung *)	44.000	-	-	-	-	-
4.4 Forschungsbau Prodi Großgeräte - Kosten lt. Kostenermittlung	4.442.000	4.442.000	-	-	-	-
4.5 Rechnernetz - Erweiterung - Kosten lt. Kosten- schätzung*)	400.000	-	-	400.000	-	-
4.6 Forschungsbau ZESS Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenermittlung	2.699.300	-	2.699.300	-	-	-
4.7 Forschungsbau ZESS Großgeräte - Kosten lt. Kostenermittlung	5.020.000	-	5.020.000	-	-	-
4.8 Rechnernetzweiterung mit Netzanbindung Mark 51 7 - Kosten lt. Kostenschätzung *)	900.000	-	900.000	-	-	-

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein
Erläuterungen

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2020 EUR	Bewilligt 2021 EUR	Angemeldete Ausgabereste EUR	Veranschlagt 2022 EUR	Vorbehalten EUR
06 152 - ME Bochum - 5. ./.	-	-	-	-	-	-
06 160 - Universität Dortmund - 6.1 Rechnernetz - Kosten lt. Kostenermittlung	6.200.000	6.200.000	-	-	-	-
6.2 Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenschätzung *)	5.000.000	-	-	-	500.000	4.500.000
06 171 - Universität Düsseldorf - 7.1 Ersteinrichtung für schadstoffbelastetes Mobiliar im Gebäudebereich 23 - Kosten lt. Kostenschätzung *)	2.400.000	-	2.160.000	240.000	-	-
7.2 Energieanlagen, technologische Anpassung - Kosten lt. Kostenermittlung 970.000 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 1.730.000 EUR *)	2.700.000	970.000	800.000	380.000	350.000	200.000
7.3 Rechnernetz, technologische Anpassung - Kosten lt. Kostenermittlung	2.660.000	2.660.000	-	-	-	-
7.4 Ersteinrichtung Neubau Biowissenschaften - Kosten lt. Kostenermittlung	3.520.300	1.300.000	-	2.220.300	-	-
7.5 Rechnernetz, technologische Anpassung (5. BA) - Kosten lt. Kostenschätzung *)	6.500.000	-	-	-	1.300.000	5.200.000
06 181 - Universität Bielefeld - 8.1 Netzausbau und Modernisierung ab 2020 - Kosten lt. Kostenermittlung	7.657.000	6.571.100	1.085.900	-	-	-
06 215 - Universität Duisburg-Essen - 9.1 Rechnernetz, 2. Ausbaustufe - Kosten lt. Kostener- mittlung	13.250.000	8.592.700	1.500.000	2.000.000	1.157.300	-
9.2 Erneuerung der IT-Sicherheit - Kosten lt. Kosten- schätzung *)	500.000	-	-	-	500.000	-
9.3 Ersteinrichtung Rechenzentrum - Kosten lt. Kostenschätzung *)	3.167.000	-	2.217.000	-	-	950.000
06 230 - Universität Paderborn - 10.1 Netzausbau mit Ergänzung Bauteil I - Kosten lt. Kostenermittlung	11.580.500	9.849.500	-	-	-	-
10.2 Hochleistungsrechner Noctua - Kosten lt. Koste- nermittlung	10.000.000	8.179.800	-	-	1.820.200	-
10.3 Hochleistungsrechner Noctua - Kosten lt. Kosten- schätzung *)	340.000	-	-	-	340.000	-
10.4 Ausbau und Erneuerung des Hochschulrechner- netzes - Kosten lt. Kostenschätzung *)	1.611.500	-	-	-	1.611.500	-
06 240 - Universität Siegen - 11.1 Rechnernetz, 5. BA - Kosten lt. Kostenermittlung	6.490.000	5.190.000	1.300.000	-	-	-
11.2 H&K, UB Mensa, HKoP-Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenermittlung	5.408.900	5.408.900	1.500.000	-	-	-
06 250 - Universität Wuppertal - 12.1 Rechnernetz 3. BA - Kosten lt. Kostenermittlung	2.997.000	2.211.100	785.900	-	-	-
12.2 Ausbau und Erneuerung des Hochschulrechner- netzes - Kosten lt. Kostenschätzung *)	3.000.000	-	-	-	500.000	2.500.000

Erläuterungen

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2020 EUR	Bewilligt 2021 EUR	Angemeldete Ausgabereise EUR	Veranschlagt 2022 EUR	Vorbehalten EUR
06 260 - Fernuniversität in Hagen - 13.1 Anpassung von Rechenzentrumskapazitäten - Kosten lt. Kostenermittlung	1.364.000	1.321.100	-	-	-	-
06 270 - Deutsche Sporthochschule Köln - 14.1 Ersteinrichtung NaWiMedi - Kosten lt. Kostener- mittlung	5.316.000	4.221.200	-	1.094.800	-	-
06 520 - Kunstakademie Düsseldorf - 15. ./.	-	-	-	-	-	-
06 530 - Hochschule für Musik Detmold - 16.1 Ersteinrichtung f.d. Willi-Hoffmann-Str. - Kosten lt. Kostenermittlung 38.500 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 71.900 EUR *)	110.400	38.500	-	71.900	-	-
16.2 WLAN-Infrastruktur, Rechnernetz - Kosten lt. Kostenermittlung	840.000	300.000	300.000	240.000	-	-
06 540 - Hochschule für Musik Köln - 17. ./.	-	-	-	-	-	-
06 550 - Folkwang-Hochschule - 18.1 Ersteinrichtung Neubau Gestaltung - Kosten lt. Kostenermittlung	6.785.700	6.124.700	661.000	-	-	-
18.2 Ersteinrichtung Abtei - Kosten lt. Kostenschät- zung *)	818.500	-	-	818.500	-	-
06 560 - Kunstakademie Münster - 19. ./.	-	-	-	-	-	-
06 570 - Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf - 20.1 Ersteinrichtung für Haus E - Kosten lt. Kostener- mittlung	1.469.100	900.000	569.100	-	-	-
06 580 - Kunsthochschule für Medien Köln - 21. ./.	-	-	-	-	-	-
06 670 - Fachhochschule Aachen - 22.1 Erneuerung der Kommunikationsinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	5.000.000	4.224.400	500.000	-	275.600	-
22.2 Server- und Speicherstrukturen - Kosten lt. Kostenschätzung *)	1.500.000	-	-	500.000	-	1.000.000
06 680 - Fachhochschule Bielefeld - 23. ./.	-	-	-	-	-	-
06 690 - Fachhochschule Bochum 24.1 Netzausbau - Kosten lt. Kostenermittlung	3.121.000	2.264.800	-	856.200	-	-
24.2 Aufbau Data Center - Kosten lt. Kostenermittlung	568.000	506.000	-	62.000	-	-
06 711 - Fachhochschule Dortmund - 25. ./.	-	-	-	-	-	-

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein
Erläuterungen

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2020 EUR	Bewilligt 2021 EUR	Angemeldete Ausgabereise EUR	Veranschlagt 2022 EUR	Vorbehalten EUR
06 721 Fachhochschule Düsseldorf -						
26.1 Ersteinrichtung Gebäude 6 - Kosten lt. Kostenermittlung	6.398.000	5.600.000	–	798.000	–	–
26.2 Optimierung d. zentralen Mess- u. Regelungstechnik - Kosten lt. Kostenschätzung *)	195.000	–	195.000	–	–	–
06 731 - Fachhochschule Südwestfalen -						
27.1 Modernisierung der Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	3.200.000	–	1.000.000	1.500.000	–	700.000
27.2 Modernisierung der Datacenter-Infrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	1.238.000	700.000	500.000	–	38.000	–
06 740 - Fachhochschule Köln -						
28.1 Massenspeicherlösung für ein Forschungsdatenmanagement - Kosten lt. Kostenschätzung *)	250.000	–	–	250.000	–	–
28.2 Ausweitung Server-Infrastruktur f. VDI-Kosten - Kosten lt. Kostenschätzung *)	1.250.000	–	500.000	–	300.000	450.000
06 750 - Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe -						
29.1 Ausbau Rechnernetz - Kosten lt. Kostenermittlung	4.852.000	3.352.000	1.500.000	–	–	–
29.2 Ersteinrichtung Medienproduktion - Kosten lt. Kostenermittlung	352.700	–	352.700	–	–	–
06 760 - Fachhochschule Münster -						
30.1 Hüfferstiftung - HKoP-Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenermittlung	1.106.800	1.106.800	200.000	–	–	–
30.2 Leonardo Campus 5 & 7 - HKoP-Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenermittlung	1.672.500	1.672.500	200.000	–	–	–
30.3 Netzausbau, Erneuerung d. Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	5.750.000	3.750.000	2.000.000	–	–	–
30.4 Hochschulrechnernetz - Server -, Storage- u. Backup-Infrastruktur - Kosten lt. Kostenschätzung *)	6.120.000	–	–	–	6.120.000	–
06 770 - Fachhochschule Niederrhein -						
31.1 Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	3.565.000	3.050.900	514.100	–	–	–
06 780 - Fachhochschule Hamm-Lippstadt -						
32 ./.	–	–	–	–	–	–
06 790 - Fachhochschule Rhein-Waal -						
33.1 Modernisierung Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenschätzung *)	3.680.200	–	1.535.000	850.000	–	1.295.200
33.2 Erhöhung der IT-Sicherheit - Kosten lt. Kostenschätzung *)	1.000.000	–	–	–	–	1.000.000
06 800 - Fachhochschule Ruhr West -						
34 ./.	–	–	–	–	–	–
06 810 - Fachhochschule für Gesundheit -						
35 ./.	–	–	–	–	–	–

Erläuterungen

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2020 EUR	Bewilligt 2021 EUR	Angemeldete Ausgabereste EUR	Veranschlagt 2022 EUR	Vorbehalten EUR
06 840 - Fachhochschule Gelsenkirchen -						
36.1 Erneuerung Netzwerk-, Rechenzentrum- und Sicherheitsinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	941.000	941.000	–	–	–	–
36.2 Erneuerung der hochschulweiten aktiven Netzwerkkomponenten - Kosten lt. Kostenermittlung	1.650.000	1.395.000	255.000	–	–	–
Zusammen	292.110.400	150.734.595	34.000.000	22.320.105	34.000.000	43.731.800

*) Die Mittel sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
894 55 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen im Rahmen der Exzellenzstrategie. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 685 55. 2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 893 00 geleistet werden. 6. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.	—	—	—	—
894 58 139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreformgesetz (Investitionsausgaben). 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß §15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.	3 500 000	3 500 000	—	—
Besondere Finanzierungsausgaben					
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	5 200 000	5 200 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 894 58:

Siehe auch Erläuterung zu Titel 685 58.

Für die Einrichtung von Hebammenstudiengängen an mehreren Hochschulen sind 2021 und 2022 Investitionsmittel zur Ertüchtigung der Standorte, beispielsweise durch Einrichtung entsprechender Skills Labs, erforderlich.

Zu Titel 971 50:

Zur Deckung von Ausgaberesten bei Titel 894 30 in den Kapiteln 06 111 bis 06 850, und 894 31 in diesem Kapitel.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 66
Bonn-Aachen International Center for Information Technology

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

686 66	139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500	2 256 500	—	2 257
893 66	139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000	300 000	—	300
Summe Titelgruppe 66.			2 556 500	2 556 500	—	2 557

Titelgruppe 69
Multimediaprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich

1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)
4. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Ministerium der Finanzen verfügt werden.

685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—	592
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 69.			—	—	—	592

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Veranschlagt ist die Landeszuwendung an diese Stiftung.

Zu Titelgruppe 69:

Auf Basis der Föderalismusreform erhielten die Länder bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes als Ausgleich für die durch die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Die bisherige Bildungsplanung wird ersetzt durch eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 70						
Hochschulpakt 2020						
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.						
685 70	139	Zuschüsse an Hochschulen.	115 951 000	256 210 000	-140 259 000	498 632
		Verpflichtungsermächtigung: 8 000 000 EUR.				
686 70	139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—	-307
893 70	139	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	1 161
894 70	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	62 435 100	137 960 000	-75 524 900	202 368
		Summe Titelgruppe 70.	178 386 100	394 170 000	-215 783 900	701 853
Titelgruppe 71						
Reform der Lehrerausbildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
685 71	139	Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—	-10
894 71	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 71.	—	—	—	-10
Titelgruppe 72						
Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen						
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
685 72	139	Zuschüsse an Hochschulen.	241 000 000	241 000 000	—	207 500
894 72	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	59 000 000	59 000 000	—	41 500
		Summe Titelgruppe 72.	300 000 000	300 000 000	—	249 000

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Bund und Länder haben am 11.12.2014 die Fortsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020 beschlossen. Der bis zum Jahr 2020 konzipierte Hochschulpakt befindet sich nunmehr in der (bis einschl. 2023) Auslauffinanzierung. Er dient der Aufnahme zusätzlicher Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die sich durch eine steigende Bildungsbeteiligung und die doppelten Abiturjahrgänge ergeben. Hiermit wird insbesondere das Ziel verfolgt, der weiterhin hohen Zahl der Studienberechtigten die Chance für die Aufnahme eines hochwertigen Studiums zu eröffnen.

Ausgaben für diesen Zweck sind außerdem in Höhe von insgesamt 250.000.000 EUR bei den Kapiteln 06 111 - 06 850 (Verstetigung der landesseitigen Kofinanzierung des Hochschulpakts) veranschlagt.

Die Bewilligungen des Bundesanteils zur Aus- und Weiterfinanzierung bis Haushaltsjahr 2023 (einschließlich Ausfinanzierung) sind bei Titel 231 50 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 71:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titelgruppe 72:

Ziel der Landesregierung ist der Abbau von Hürden, die den Zugang zu guter Bildung erschweren. Daher hat die Landesregierung das Gesetz zur Abschaffung der Studienbeiträge umgesetzt. Damit die Qualität der Hochschulbildung weiter entwickelt werden kann, werden den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen, und im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes sowie den in § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Hochschulen Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe des bisherigen Studienbeitragsaufkommens zugewiesen.

Im Ansatz sind Mittel i. H. v. 51.000.000 EUR zur Kofinanzierung des Zukunftsvertrags "Studium und Lehre stärken" (ZSL) - vgl. Titelgruppe 78 - enthalten.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 73
Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen

1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. 25 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

685 73	291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. Verpflichtungsermächtigung: 5 000 000 EUR.	3 500 000	3 500 000	—	3 379
686 73	291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	956 500	856 500	+100 000	911
Summe Titelgruppe 73.			4 456 500	4 356 500	+100 000	4 290

Titelgruppe 76
Zukunftsfonds

1. Die Ausgaben und die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.
5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
6. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

685 76	139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	14 575 100	11 047 500	+3 527 600	17 466
894 76	139	Zuschüsse für Investitionen. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	10 000 000	10 000 000	—	3 394
Summe Titelgruppe 76.			24 575 100	21 047 500	+3 527 600	20 860

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 73:

Zur Erschließung des Innovationspotentials von Frauen ist vorgesehen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftsbereich durch ein Maßnahmenpaket zu erhöhen.

Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 06 100 Titelgruppe 76.

Zu Titel 685 73:

Veranschlagt zur Durchführung des Professorinnenprogramms (Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.11.2007, 29.06.2012 und 10.11.2017).

Zu Titel 686 73:

Veranschlagt zur Unterstützung der Gleichstellung an Hochschulen, insbesondere für Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenpositionen des Wissenschaftssystems sowie für die Koordinierungsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW einschließlich der Durchführung von Projekten des Netzwerks Frauenforschung und der Koordinierungsstelle der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Universitätskliniken des Landes.

Zu Titelgruppe 76:

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Finanzierung von Projekten und Maßnahmen der Universitäten und Fachhochschulen des Landes, die zur Profilstärkung der Hochschulen beitragen oder in besonderem landespolitischem Interesse sind.

Von den veranschlagten Mitteln sind 5,0 Mio. Euro für Maßnahmen mit frauenpolitischem Bezug vorgesehen. Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 06 100 Titelgruppe 73.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 77
Digitalisierung an Hochschulen

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
7. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.
8. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

685 77	139	Zuschüsse an Hochschulen.	32 697 400	40 000 000	-7 302 600	39 747
		Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.				
686 77	133	Ausgaben für digitale Lehrformate an Hochschulen.	—	—	—	—
894 77	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	10 000 000	-10 000 000	7 500
		Summe Titelgruppe 77.	32 697 400	50 000 000	-17 302 600	47 247

Titelgruppe 78
Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken"

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 56 erhöhen oder mindern die Ausgaben.
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

685 78	139	Zuschüsse an Hochschulen.	262 415 900	116 485 400	+145 930 500	—
893 78	139	Zuschüsse für Investitionen.	141 300 800	58 242 600	+83 058 200	—
		Summe Titelgruppe 78.	403 716 700	174 728 000	+228 988 700	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 77:

Im Rahmen einer landesweiten Digitalisierungsoffensive sollen mit diesen Mitteln Maßnahmen zur Digitalisierung in den Bereichen "Studium und Lehre", "Administration" und "Infrastruktur" an den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 HG und den Kunsthochschulen nach § 1 Abs. 2 KunstHG in Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Bei den v. g. Maßnahmen können auch Einrichtungen des Landes einbezogen werden.

Einen Schwerpunkt bilden hochschulübergreifende Maßnahmen, um einen signifikanten und nachhaltigen Fortschritt bei der Digitalisierung im Hochschulbereich zu erreichen.

Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive an den NRW-Hochschulen hat sich gezeigt, dass eine Projektförderung sehr stark personalkostenintensiv ist. Die Hochschulen stehen vor dem Problem, adäquates Personal im IT-Bereich zu finden. Dies wird besonders durch die Tatsache erschwert, wenn nur für einen kurzen Zeitraum entsprechende Personalmittel und Zusagen für die Folgejahre gemacht werden können. Zur Gewinnung von entsprechendem IT-Personal ist es jedoch in der heutigen Zeit unabdingbar, den Bewerbern eine zeitliche Perspektive und den Hochschulen eine Planungssicherheit zu geben. Auch im Bereich der Planung von umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen ist eine Planungssicherheit für die Hochschulen unerlässlich.

Für die Sicherstellung eines dauerhaften Betriebs und der Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber werden Mittel aus dieser Titelgruppe zweckgebunden für die folgenden Vorhaben in die u.g. Haushaltskapitel der durchführenden Hochschulen übertragen. Die Leistungen aus diesen hochschulübergreifenden Vorhaben stehen allen Hochschulen nach § 1 Abs. 2 HG sowie Kunsthochschulen nach § 1 Abs. 2 KunstHG in Nordrhein-Westfalen zur Nutzung zur Verfügung:

Vorhaben	Haushaltsmittel	Kapitel/Titel
Landesportal ORCA.nrw (incl. Fortführung der Angebote aus dem Studiport)	2.039.400	06 151 / 685 77
Koordinierungsstelle Digitale Unterstützungsprozesse (KDU.nrw)	263.200	06 151 / 685 77

Ab dem Jahr 2022 werden daher 2.302.600 EUR in das Kapitel 06 151 Titel 685 10 verlagert.

Zu Titelgruppe 78:

Bund und Länder haben am 06.06.2019 die Verwaltungsvereinbarung zum "Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" beschlossen. Diese ist grds. unbefristet und hat das Ziel des Kapazitätserhalts und der Qualitätsverbesserung (gute Studienbedingungen). Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen (hauptberufliches Personal), der Verbesserung der Betreuungssituation und der geschlechterparitätischen Zusammensetzung des Personals.

Darüber hinaus ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums, Vermeidung von Studienabbrüchen, Verbesserung der Durchlässigkeit und der Übergänge im Bildungssystem sowie Digitalisierung beabsichtigt.

Ausgaben für diesen Zweck sind außerdem in Höhe von 51.000.000 EUR hier im Kapitel bei Titelgruppe 72 sowie in Höhe von insgesamt 35.000.000 EUR bei den Kapiteln 06 670 - 06 840 (ohne Kapitel 06 780, 06 790, 06 800 und 06 810) für die FH-Stärkungsstellen veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes sind bei Titel 231 56 veranschlagt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 79
Research-Center (Excellence Departments)

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
7. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 25% zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden (§ 15 Abs. 2 LHO).

685 79	139	Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—	—
894 79	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. Verpflichtungsermächtigung: 108 000 000 EUR.	15 300 000	—	+15 300 000	—
Summe Titelgruppe 79.			15 300 000	—	+15 300 000	—

Titelgruppe 80
Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.
6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 22 geleistet werden. Mindereinnahmen bei Titel 231 22 führen zu Minderausgaben.
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

685 80	139	Zuschüsse für die Betriebsausgaben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen.	9 000 000	4 381 000	+4 619 000	—
894 80	139	Zuschüsse für Investitionen des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen.	5 998 000	6 663 300	-665 300	—
Summe Titelgruppe 80.			14 998 000	11 044 300	+3 953 700	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 79:

Die Mittel sind für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb neuer und innovativer "ResearchCenter" vorgesehen. Empfänger der Mittel sind die Hochschulen, die sich in der Universitätsallianz Ruhr zusammengeschlossen haben.

Die Universitätsallianz Ruhr hat für die Research Center eine völlig neue Struktur entworfen, die unter dem Dach einer gemeinsamen Governance Forschung ohne Rücksicht auf tradierte Institutionelle Grenzen ermöglichen wird. Dies wird für einen Entwicklungsschub in der Forschungslandschaft des Ruhrgebiets sorgen. Die Research Center werden in interdisziplinären und zukunftsorientierten Forschungsfeldern die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Allianzmitglieder ausbauen.

Der Aufbau der Research Center erfolgt beginnend im Jahr 2021 über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Erreichen des Vollausbau mit dem Jahr 2025.

Zu Titelgruppe 80:**(Vorjahr Titel 894 41)****GWK-Abkommen vom 26.11.2018:**

Mit der Errichtung des Nationalen Hochleistungsrechners (NHR) entwickeln Bund und Länder die fachlichen und methodischen Stärken von Hochleistungsrechenzentren. Rechenzentren der sogenannten Ebene 2 werden in einem Verbund (NHR-Verbund) zusammengefasst und im Endausbau deutschlandweit vollständig für die Nutzung geöffnet.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
Titelgruppe 81					
Mietausgabenbudgetierung					
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.					
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.					
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf ausschließlich zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen der Kapitel 06 111, 06 121 und 06 141 bis 06 840 in Anspruch genommen werden.					
685 81	133	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung.	—	—	—
		Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 000 EUR.			
686 81	133	Planungskostenzuschüsse an Dritte.	5 000 000	2 000 000	+3 000 000
		Summe Titelgruppe 81.	5 000 000	2 000 000	+3 000 000
Titelgruppe 82					
Umsetzung des EGovG NRW an Hochschulen und HBZ					
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
3. Die Mittel der Titelgruppe werden den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.					
4. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
685 82	139	Zuschüsse für Betriebsausgaben zur Umsetzung des EGovG NRW an Hochschulen und HBZ.	19 000 000	—	+19 000 000
		Verpflichtungsermächtigung: 28 125 000 EUR.			
894 82	139	Zuschüsse für Investitionen zur Umsetzung des EGovG NRW an Hochschulen und HBZ.	6 000 000	—	+6 000 000
		Verpflichtungsermächtigung: 9 375 000 EUR.			
		Summe Titelgruppe 82.	25 000 000	—	+25 000 000
		Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 307 671 100	1 285 025 000	+22 646 100
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100.	2 228 429 000	741 787 400	+1 486 641 600

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 81:

Bis 2019 wurden die Mittel zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen vollumfänglich im Einzelplan 20 veranschlagt. Im Zuge einer Verfahrensumstellung werden seit 2019 für neue Miet- und Baumaßnahmen notwendige Verpflichtungsermächtigungen dezentral etatisiert. Die auf den Einzelplan 06 entfallende Verpflichtungsermächtigung wird ab 2021 in dieser Titelgruppe 81 veranschlagt (in 2020 bei Titel 685 57 in diesem Kapitel). Sie wird für die einzelnen neuen Miet- und Baumaßnahmen im Haushaltsvollzug in die entsprechenden Hochschulkapitel umgesetzt. Zudem werden hier VE-Mittel in Höhe von 150 Mio. EUR für die HKoP-Ausfinanzierung ausgewiesen.

Zu Titel 685 81:

(Vorjahr Kapitel 06 100 Titel 685 57)

Zu Titelgruppe 82:

Mit der Novellierung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) vom 30. Juni 2020 ist der Anwendungsbereich um die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes NRW, der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen in NRW und dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes NRW erweitert worden. Die Mittel werden diesen zur Umsetzung der Regelungen des EGovG NRW vor Ort und in gemeinsamen Projekten zur Verfügung gestellt.

Die Mittel wurden aus dem Kapitel 14 200 des MWIDE verlagert.